

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2013
Sachgebiet 05.1: Brückenbau- und Ingenieurbau;
Verwaltung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betr.: Anweisung Straßeninformationsbank, Segment Bauwerksdaten

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2004 vom 6. 4. 2004
S 25/12.20.72-30/25 Va 04

A.

- (1) Aufgrund der technischen Weiterentwicklung im Brücken- und Ingenieurbau sowie zusätzlicher fachlicher Anforderungen von Bund und Ländern wurden umfangreiche Änderungen und Ergänzungen in der Anweisung Straßeninformationsbank, Segment Bauwerksdaten (ASB-ING) und des Programmsystems SIB-Bauwerke erforderlich.
- (2) Die Dienstbesprechung „Brücken- und Ingenieurbau“ und die Dienstbesprechung „Koordination der Bund/Länder-Fachinformationssysteme im Straßenwesen – IT-Ko“ haben die ASB-ING Ausgabe 10/2013 erstellt. Die ASB-ING Ausgabe 10/2013 ist die Grundlage der neuen Version 1.9 des Programmsystems SIB-Bauwerke, das von der Fachgruppe „Bauwerke“ der Dienstbesprechung „Koordination der Bund/Länder-Fachinformationssysteme im Straßenwesen – IT-Ko“ entwickelt und abgenommen worden ist.
- (3) Ich gebe hiermit die Anweisung Straßeninformationsbank, Segment Bauwerksdaten (ASB-ING), Ausgabe 10/2013 bekannt und bitte, diese für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen.
Ich bitte um Übersendung Ihres Einführungserlasses.
- (4) Die Programmversion 1.9 von SIB-Bauwerke empfehle ich zur Anwendung.

B.

Folgendes bitte ich noch zu beachten:

- (1) Bei Datenerfassungen infolge Neubaus, Bauwerkserneuerung und umfassender Instandsetzungsmaßnahmen ist immer der Gesamtdatenbestand zu erfassen. Die Verknüpfung der Bauwerksdaten mit dem Netz ist sicherzustellen. Diese Datenerfassung, die mit dem Ausdruck des Bauwerksbuches nach DIN 1076 abschließt, ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zu finanzieren.

- (2) Die Datenlieferung an die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erfolgt jeweils zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Hierbei ist der komplette Datenbestand nach ASB-ING mittels der Exportfunktion „Bund-Transfer“ von SIB-Bauwerke auszugeben. Der Netzbezug der Teilbauwerke ist zu dem aktuellen Straßennetz in den Straßeninformationsbanken der Länder herzustellen.

Die Datenübergabe ist immer durch die Straßenbauverwaltung des Landes vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für Ingenieurbauwerke, die im Rahmen von Betreibermodellen bzw. Funktionsbauverträgen durch „Dritte“ gebaut, erhalten und verwaltet werden. Für bereits bestehende Verträge mit „Dritten“ gilt vorstehendes sinngemäß:

- jeweils 1 digitales Bild der Seitenansicht des Teilbauwerkes
 - Übersichtsplan des Teilbauwerkes
 - digitale Bilder von Schäden mit einer Einstufung nach der Richtlinie für die einheitliche Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) in S = 3 und schlechter und/oder D = 3 oder schlechter.
- (4) Die Übergabe der Daten ist immer durch eine Qualitätskontrolle abzusichern und zu protokollieren. Hierfür ist es erforderlich, alle Standardauswertungen nach SIB-Bauwerke auf Länderebene automatisch durchzuführen und diese mit den zugehörigen Fehlerprotokollen an die BASt in digitaler Form zu übergeben.
- (5) Auf die jährlichen Meldungen der geplanten Tunnelbaumaßnahmen kann auch weiterhin nicht verzichtet werden. Diese werden wie bisher mit gesondertem Schreiben angefordert.
- (6) Die ASB-ING, Ausgabe 10/2013 wird nicht mehr in Papierform verteilt, sondern steht neben anderen Regelwerken auf der BASt-Homepage unter www.bast.de (Publikationen/Regelwerke zum Download/Brücken- und Ingenieurbau/Erhaltung) zum kostenlosen Herunterladen bereit.

Ergänzend weise ich noch auf Folgendes hin:

- (1) Das Programmsystem SIB-Bauwerke dient zur Erfassung, Auswertung und Verwaltung von Bauwerksdaten und zur Durchführung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076. Die Version 1.9 des Programmsystems SIB-Bauwerke stellt eine umfassende Fortentwicklung von SIB-Bauwerken dar, die teilweise eine Konvertierung der Bauwerksdaten erforderlich macht.
- (2) Grundlage für die Durchführung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 ist die RI-EBW-PRÜF, Ausgabe 2013. Ich bitte zur Anwendung der RI-EBW-PRÜF mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2013 von 12. 6. 2013, Az.: StB 17/7197.40/10-1972997 zu beachten.
- (3) Die Bezugsadresse und die aktuellen Preise für das Programm SIB-Bauwerke, Version 1.9 sowie die Systemvoraussetzungen für dessen Einsatz sind der Homepage www.wpm-ingenieur.de zu entnehmen.
- (4) Innerhalb der Straßenbauverwaltung erfolgt die Verteilung des Programmsystems SIB-Bauwerke in entsprechender Anzahl kostenlos.
- (5) Für die Ausschreibung von Bauleistungen für den Neubau, die Erneuerung bzw. eine umfangreiche Instandsetzung von Ingenieurbauwerken sind folgende Positionen (OZ) in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen:

00.01.001 **Bestandsunterlagen herstellen und liefern** 1,0 Psch

Bestandsunterlagen gemäß ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2, für jedes Teilbauwerk herstellen und liefern.

Die Bauwerksdaten sind mit einem Erfassungsprogramm auf der Datenbasis der ASB-ING zu erfassen. Digitalisierte Bilder, Pläne und Dokumente sind einzubinden.

Ein Ausdruck des Bauwerksbuches aus den erfassten Dateien ist beizufügen. Übergabe der Daten an den AG in dem Übergabeformat der ASB-ING (.CAB-Datei) auf mit dem AG abgestimmten Datenträger (CD oder DVD).

Die Übergabe der Bestandsunterlagen an den AG hat spätestens mit der Vorlage des Antrages auf Abnahme der Leistung zu erfolgen.

00.01.02.002 **Digitalisierte Lichtbilder herstellen und liefern** XXX St

Lichtbilder über den wesentlichen Bauablauf des Bauwerkes in digitalisierter Form (Auflösung mindestens 1024 x 678 Pixel, 24 Farben) mit Digitalkamera herstellen und auf mit dem AG abgestimmten Datenträger (CD oder DVD) liefern.

Das Komprimierungsverhältnis bzw. die Bildqualität ist so zu wählen, dass durch die Komprimierung keine für den Sachverhalt wesentlichen Bildinformationen verloren gehen.

C.

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung würde ich es begrüßen, wenn Sie die ASB-ING, Ausgabe 10/2013 im Zuge von Landes-/Staats- und Kreisstraßen ebenfalls anwenden würden.
- (2) Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2004 vom 6. 4. 2004 hebe ich hiermit auf.
- (3) Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Verkehrsblatt, Heft 23/2013 vom 14. 12. 2013 veröffentlicht.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz